

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/106

Dresden, 28. April 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9523
Thema: Asylbewerber im Landkreis Mittelsachsen im I. Quartal 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Der Fragesteller wünscht mit dieser Anfrage eine Darstellung entsprechend der Antwort zu der Kleinen Anfragen (Drs 7/5078).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Asylbewerber lebten zum Stichtag 31.03.2022 im Landkreis Mittelsachsen?

Zum Stichtag 31. März 2022 lebten im Landkreis Mittelsachsen 2.992 Asylbewerber.

Personenkreis	Anzahl
Asylberechtigte (Art. 16a Grundgesetz)	42
Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus gem. § 3 Asylgesetz (AsylG)	570
Personen mit subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	307
Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), bei denen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 AufenthG besteht	391
Asylbewerber (Personen im Asylverfahren = mit Aufenthaltsgestattung)	794
Ausreisepflichtige	888
Gesamt	2.992

Quelle: Fachverfahren ADVIS des Landkreises (LK) Mittelsachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen wurden dabei als Flüchtling bzw. Asylbewerber anerkannt oder geduldet? (Bitte insgesamt sowie getrennt nach Staatsangehörigkeit auflisten.)

Die genannten Gruppen setzen sich wie folgt zusammen.

Asylberechtigte zum 31. März 2022:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	1
Eritrea	2
Irak	2
Iran	1
Russische Föderation	2
Syrien	7
Türkei	5
Ungeklärt	4
Venezuela	18
Gesamt	42

Quelle: Fachverfahren ADVIS des LK Mittelsachsen

Anerkannte Flüchtlinge zum 31. März 2022:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	44
Äthiopien	4
Bangladesch	2
Eritrea	58
Guinea	1
Irak	41
Iran	31
Jordanien	1
Kamerun	8
Libanon	8
Libyen	5
Myanmar	1
Nigeria	5
Pakistan	5
Palästinensische Gebiete	1
Ruanda	1
Russische Föderation	7
Somalia	14
Syrien	270
Türkei	19
Ungeklärt	31
Venezuela	12
Vietnam	1
Gesamt	570

Quelle: Fachverfahren ADVIS des LK Mittelsachsen

Geduldete zum 31. März 2022:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	57
Ägypten	2
Albanien	10
Algerien	9
Armenien	2
Äthiopien	4
Bangladesch	1
Bosnien und Herzegowina	8
China	7
Costa Rica	1
Eritrea	7
Gambia	1
Georgien	21
Ghana	2
Guinea	4
Indien	82
Irak	89
Iran, Islamische Republik	25
Jordanien	2
Kamerun	17
Kosovo	31
Libanon	53
Libyen	18
Marokko	21
Mazedonien	3
Montenegro	2
Myanmar	2
Niger	1
Nigeria	24
Ohne Angabe	3
Pakistan	35
Palästinensische Autonomiebehörde	2
Palästinensische Gebiete	1
Russische Föderation	56
Senegal	2
Serbien	9
Sierra Leone	1
Somalia	14
Sonstige Asiatische Gebiete	1
Syrien, Arabische Republik	11

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Tschechische Republik	4
Tunesien	15
Türkei	37
Ukraine	1
ungeklärt	37
Venezuela	10
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Vietnam	12
Weißrussland	1
Gesamt	759

Quelle: Fachverfahren ADVIS des LK Mittelsachsen

Frage 3:

Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Personen handelte es sich dabei um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer? (Bitte insgesamt sowie getrennt nach Staatsangehörigkeit und Angabe des Anteils der allgemeinen Duldungen und dem Anteil der Duldung wegen Passbeschaffung auflisten.)

Staatsangehörigkeit	Vollziehbar Ausreisepflichtige	darunter Gelduldete (gesamt)	Duldung wegen feh- lender Reise- dokumente	Duldung aus ande- ren Grün- den
Afghanistan	67	57	18	39
Ägypten	2	2	1	1
Albanien	16	10	0	10
Algerien	11	9	4	5
Armenien	3	2	0	2
Äthiopien	4	4	2	2
Bangladesch	1	1	1	0
Bosnien und Herzegowina	9	8	1	7
China	12	7	1	6
Costa Rica	1	1	0	1
Eritrea	9	7	1	6
Gambia	2	1	0	1
Georgien	34	21	3	18
Ghana	4	2	0	2
Guinea	4	4	0	4
Indien	86	82	25	57
Irak	100	89	12	77
Iran, Islamische Republik	26	25	13	12
Jordanien	2	2	1	1
Kamerun	22	17	8	9
Kongo, Dem. Republik	1	0	0	0
Kosovo	31	31	2	29
Kroatien	1	0	0	0
Libanon	55	53	32	21

Staatsangehörigkeit	Vollziehbar Ausreise- pflichtige	darunter Gelduldete (gesamt)	Duldung wegen feh- lender Reise- dokumente	Duldung aus ande- ren Grün- den
Libysch-Arabische Dscha- mahirija	25	18	1	17
Mali	1	0	0	0
Marokko	21	21	7	14
Mazedonien	8	3	0	3
Mongolei	1	0	0	0
Montenegro	2	2	0	2
Myanmar	2	2	0	2
Niger	1	1	0	1
Nigeria	25	24	11	13
ohne Angabe	3	3	1	2
Pakistan	43	35	11	24
Palästinensische Autono- miebehörde	2	2	0	2
Palästinensische Gebiete	1	1	0	1
Paraguay	1	0	0	0
Russische Föderation	60	56	7	49
Senegal	2	2	0	2
Serbien	13	9	0	9
Sierra Leone	1	1	1	0
Somalia	15	14	5	9
Sonstige Asiatische Gebie- te	1	1	1	0
Syrien, Arabische Republik	17	11	0	11
Tschechische Republik	5	4	0	4
Tschechoslowakei	0	0	0	0
Tunesien	18	15	4	11
Türkei	40	37	13	24
Ukraine	1	1	0	1
ungeklärt	39	37	22	15
Venezuela	16	10	1	9
Vereinigte Staaten von Amerika	2	1	1	0
Vietnam	17	12	6	6
Weißrussland	2	1	0	1
Gesamt	888	759	217	542

Quelle: Fachverfahren ADVIS des LK Mittelsachsen

Frage 4:

Wie viele der unter Frage 2 und 3 genannten Personen lebten dabei in vertraglich gebundenen Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Mittelsachsen bzw. in Wohnungen der Freiburger Gesellschaft für Strukturentwicklung und Qualifizierung (GSQ) oder in Wohnprojekten des Landkreises Mittelsachsen bzw. privat vom Landkreis Mittelsachsen angemieteten Wohnungen und welche Kosten sind dabei jeweils im I. Quartal 2022 entstanden? (Bitte je Einrichtung entsprechend auflisten und die Kosten nach Kostenarten (Miete, Sozialleistungen, Personal etc.) aufschlüsseln.)

Der Landkreis Mittelsachsen mietet keine Wohnungen an. Soweit durch die Leistungsbehörde eine Zustimmung erteilt wurde, erfolgt die Anmietung der Wohnung durch den Leistungsberechtigten. Die nachfolgenden Angaben wurden seitens des Landkreises Mittelsachsen auf Basis der Asylbewerberleistungsstatistik erstellt. Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach positiver Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der darauffolgenden Einstellung der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt keine statistische Erfassung mehr.

Geduldete zum 31. März 2022:

Einrichtung	Anzahl
Gemeinschaftsunterkunft:	
04720 Döbeln, Friedrichstraße	159
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße	206
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße	125
09661 Striegistal, Zur Wiesenmühle	144
09328 Lunzenau, Schillerstraße	41
Wohnprojekt:	
04720 Döbeln, Friedrichstraße	41
09669 Frankenberg, Gutenbergstraße	43
09669 Frankenberg, Meltzerstraße	45
09661 Hainichen, Ottendorfer Hang	148
04736 Waldheim, Hauptstraße	58
GSQ-Wohnungen	430
Privatwohnungen	183
Gesamt	1.623

Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum 31. März 2022:

Einrichtung	Anzahl
Gemeinschaftsunterkunft:	
04720 Döbeln, Friedrichstraße	6
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße	57*
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße	1
09661 Striegistal, Zur Wiesenmühle	5
09328 Lunzenau, Schillerstraße	0
Wohnprojekt:	
04720 Döbeln, Friedrichstraße	0
09669 Frankenberg, Gutenbergstraße	7
09669 Frankenberg, Meltzerstraße	1
09661 Hainichen, Ottendorfer Hang	27
04736 Waldheim, Hauptstraße	15
GSQ-Wohnungen	40
Privatwohnungen	Keine Angabe möglich, da i. d. R. Rechtskreiswechsel zum SGB II
Gesamt	102

*Hinweis: Diese Personen wohnen außerhalb des mit dem Betreiber abgeschlossenen Vertrages noch in der Gemeinschaftsunterkunft und werden nicht auf die Kapazitäten angerechnet.

Von der weiteren Beantwortung wird in Bezug auf die im I. Quartal 2022 jeweils entstandenen Kosten abgesehen. Die Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Eine Nachfrage beim Landkreis Mittelsachsen hat ergeben, dass eine fiskalische Trennung der Leistungen von Asylbewerbern und Geduldeten bzw. vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Personen im Fachverfahren nicht erfolgen kann. Eine Unterscheidung wird lediglich nach Leistungsempfängern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (§ 1a AsylbLG wird hier mit abgebildet) und Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sowie nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen vorgenommen.

Um die tatsächlich entstandenen Kosten der Sozialleistungen für den erfragten Personenkreis zu ermitteln, müssten die Akten der 1.623 Geduldeten sowie der Personen, welche lediglich im Besitz einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Dokument (vollziehbar ausreisepflichtig) sind, händisch gesichtet werden. Eine ähnliche Verfahrensweise müsste bei den Betreiberkosten angewandt werden, da die monatlichen Abrechnungen nicht gesondert für jeden einzelnen Leistungsberechtigten erfolgen. Der Landkreis Mittelsachsen hat die Beantwortung der Frage aufgrund des damit verbundenen Aufwandes abgelehnt.

Frage 5:

Wie viele der unter Frage 2 und 3 genannten Personen sind einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) freiwillig nachgegangen bzw. wie viele wurden dazu verpflichtet und wie vielen der unter Frage 2 und 3 genannten Personen wurden die Leistungen nach AsylbLG aus welchem Grund gekürzt und wie viele Personen werden wegen Leistungskürzungen nach AsylbLG zum Stichtag geprüft? (Bitte jeweils insgesamt sowie getrennt nach Staatsangehörigkeit und Angabe des Grundes zum Stichtag auflisten.)

Personen, die eine Anerkennung – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – oder ein Abschiebungsverbot erhalten haben, unterliegen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Frage kann daher nur für vollziehbar ausreisepflichtige bzw. geduldete Personen wie folgt beantwortet werden:

Insgesamt sind im I. Quartal 2022 25 Personen freiwillig gemäß § 5 AsylbLG einer Arbeitsgelegenheit nachgegangen; es erfolgten keine Verpflichtungen.

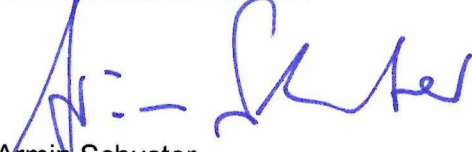
Zum Stichtag 31. März 2022 wurden Asylbewerberleistungen bei 106 geduldeten bzw. vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländern nach den Sanktionstatbeständen des § 1a AsylbLG gekürzt. Diese betrafen folgende Tatbestände:

	Art der Kürzung	Anzahl
§ 1a Abs. 1 AsylbLG	Leistungskürzung für Personen, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen	11
§ 1a Abs. 2 AsylbLG	Leistungskürzung für Personen, die sich in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu beziehen	1
§ 1a Abs. 3 AsylbLG	Leistungskürzung für Personen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können	92
§ 1a Abs. 4 AsylbLG	Leistungskürzung für Personen, die in einem anderen EU-Staat über einen internationalen Schutz oder über ein anderes Aufenthaltsrecht verfügen	1
§ 1a Abs. 5 AsylbLG	Leistungskürzungen bei Pflichtverletzungen während des Asylverfahren (z. B. Nichtwahrnehmung des Anhörungstermins beim BAMF)	1
Gesamt		106

Die gewünschte Aufschlüsselung nach Nationalitäten konnte vom Landkreis Mittelsachsen in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum von vier Wochen nicht vorgenommen werden. Die derzeit dringend notwendige Registrierung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine bindet zusammen mit dem Tagesgeschäft 100 % der verfügbaren personellen Ressourcen in der Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten.

Bezugnehmend auf die Frage nach der Anzahl der Personen, welche wegen Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Stichtag geprüft wurden, können für die Vergangenheit, d. h. zu dem rückwirkenden Stichtag 31. März 2022, keine Angaben gemacht werden. Die Prüfung bezüglich einer möglichen Leistungskürzung ist ein fortlaufendes Verfahren und wird von der jeweiligen Sachbearbeiterin/vom jeweiligen Sachbearbeiter eigenständig durchgeführt. Hierfür bestehen keine gesonderten Statistiken bzw. stichtagsbezogenen Zählungen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster